



SONDERTERMIN FÜR ALTPAPIER-ABHOLUNG 21.12.2020

Aufgrund der starken Niederschläge vom 04. - 09. Dezember konnte die Abholung der Altpapierbehälter in der Zone 1 nicht vollständig durchgeführt werden.

Um eine übermäßige Altpapierbelastung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu verhindern, wurde seitens der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen daher mit dem Entsorgungsunternehmen eine außerordentliche Abholung vor Weihnachten vereinbart.

Die Abfuhr der Altpapier-Behälter erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet (Zonen 1 und 2) am Montag dem 21.12.2020.

Es wird ersucht, die Behälter zeitgerecht und erreichbar (nicht verkehrsbehindernd) bereitzustellen, dass die Abholung bereits in den frühen Morgenstunden möglich ist.

COVID-19 MASSENTEST IN KÖTSCHACH-MAUTHEN

Möglichkeit zur Covid-19 Testung am Samstag, 19.12. von 08:00 – 18:00 Uhr

Durch die starken Schneefälle und die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen und Aufräumarbeiten wurde der landesweite Massentest in mehreren Kärntner Gemeinden auf Samstag, 19.12.2020 verschoben.

In Kötschach-Mauthen findet der kostenlose Test ebenfalls am Samstag, dem 19. Dezember von 08:00 – 18:00 Uhr im Veranstaltungsbereich des Rathauses (Eingang Süd – Lesachtalstraße) statt.

Da bei Aussendung dieser amtlichen Mitteilung Details zu Anmelde-möglichkeiten noch nicht bekannt waren, dürfen wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger informieren, dass die Testung auch ohne Anmeldung durchgeführt wird. Bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen und Abstände einhalten. Bei vorliegenden Symptomen bitten wir im Sinne des Selbst- und Fremdschutzes nicht zum Test zu kommen, sondern mit der Corona-Hotline 1450 oder der Gesundheitsbehörde Kontakt aufzunehmen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Das **Gemeindeamt** (Verwaltung und Wirtschaftshof) ist am **Donnerstag 24. Dezember** und am **Donnerstag 31. Dezember 2020** geschlossen.

Das **Altstoffsammelzentrum** behält seine üblichen Öffnungszeiten.

Gesegnete Weihnachten und ein Gesundes Neues Jahr!

ABSCHIEBEN VON SCHNEE UND EIS BEI DEN GEBÄUDEN

Gemäß der Kärntner Bautechnikverordnung, K-BTV, sind bei geneigten Dächern bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen. Dies wird allgemein mit entsprechenden Schneehaken, Schneerechen oder sonstigen Aufbauten verhindert. Sollte dennoch Schnee oder Eis auf öffentlich zugängliche Flächen abrutschen, so sind diese Mengen vom Hauseigentümer sofort zu entfernen. Auch Schnee, der auf Gehsteigen zu liegen kommt bzw. auf diese abrutscht, wie z. B. von Dächern, Hecken u. ä., ist vom Hauseigentümer gem. § 56 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, unverzüglich zu entfernen. Ungeachtet dessen regelt § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätteis bestreut werden.

Hinweis:

Durch den Umstand, dass die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen selbst bzw. durch deren Beauftragte Gehwege, Gehsteige und öffentliche Straßen im Gemeindegebiet räumt/streut, für welche Anrainer/Grundeigentümer zur Räumung und Streuung verpflichtet sind, wird eine Übernahme der Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ausdrücklich ausgeschlossen!

STERNSINGEN IN CORONAZEITEN

Nachdem heuer Corona-bedingt voraussichtlich die Sternsinger (Kinder) nicht in die Häuser kommen dürfen, haben wir eine „Sternsingeraktion der anderen Art“ geplant. Erwachsene aus der Pfarre bringen die Botschaft und den Segen zu Ihren Türen. Da uns die Projekte der Sternsingeraktion sehr am Herzen liegen, bitten wir auch heuer um eine Spende.

Termin:

4. und 5. Jänner 2021

VERWENDUNG PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE

Aufgrund des bevorstehenden Jahreswechsels wird auf die Einhaltung nachstehender Verordnung hingewiesen.

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes von der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse F2 (vormals Kategorie II) ausgenommen werden.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird verordnet:

In den Ortsgebieten **KÖTSCHACH-MAUTHEN, LAAS, ST. JAKOB, STRAJACH, WEIDENBURG und WÜRMLACH** sowie allen weiteren **ORTSCHAFTEN der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen** wird vom **31. Dezember 2020, 19.00 Uhr bis 01. Jänner 2021, 02.00 Uhr**, das verbaute Gebiet vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse F2 (vormals Kategorie II) ausgenommen.

Der Bürgermeister:
Mag. (FH) Josef Zoppoth e.h.